

(2) Der Termin des 15. Dezember 1968, vor dem die Kommission nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Entscheidung auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Antrags treffen muß, wird durch den 31. März 1969 ersetzt.

Artikel 2

Der Termin des 15. Dezember 1968, vor dem die Kommission nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für den Verbuchungs-

zeitraum 1965/1966 treffen muß, wird durch den 31. Juli 1969 ersetzt.

Artikel 3

In Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG muß der Antrag auf Rückvergütung der Ausgaben des gesamten Verbuchungszeitraums 1967/1968, die für eine Erstattung durch den Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der letzten für die Erstellung dieses Antrags erforderlichen Verordnung vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 553/69 DES RATES

vom 25. März 1969

zur Berichtigung des Wortlauts der Verordnung (EWG) Nr. 2094/68
in deutscher Sprache

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß der Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ in deutscher Sprache Fehler aufweist, die berichtigt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird der Wortlaut der Übersicht I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 in deutscher Sprache wie folgt berichtigt :

- a) bei Tarifnummer 45.04 werden die Worte :
„A. Rundstäbe, Scheiben und Ringe, zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt (a)“
durch folgende Worte ersetzt :
„A. Rondelle, zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt (a)“ ;
- b) der Text der Fußnote (a) :
„Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 7.

wird durch folgenden Text ersetzt :

„Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 554/69 DER KOMMISSION

vom 26. März 1969

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 422/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 422/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-

botspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67

⁽²⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 7. 3. 1969, S. 1.